

**UMSITEC**

**Umwelt- und Sicherheitstechnik**

# Kundeninfo für Ihr Projekt - Ihre GWA

Eigen-Analyse für Kunden, zur „Selbst-Bewertung“  
Ihres Projektes bzw. Ihrer GWA, im Bezug auf die  
Betriebssicherheitsverordnung und das Arbeitsschutzgesetz

**Disclaimer:**

Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung  
irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder  
Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V8. - 06.01.2024)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel  
Esteraustr. 10  
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90  
eMail: [u.ramakers@umsitec.de](mailto:u.ramakers@umsitec.de)

# 1. Inhaltsverzeichnis



## Inhaltsverzeichnis:

- 2.) Fragebogen für die „Eigen-Analyse“ Ihres Projektes - Ihrer GWA
- 3.) Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 1.
- 4.) Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 2.
- 5.) Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 3.
- 6.) Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 4.
- 7.) Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 5.
- 8.) Fazit Ihre „Eigen-Analyse“

## 2. Fragebogen für die „Eigen-Analyse“ Ihres Projektes – Ihrer GWA



Stellen Sie sich selbst den nachfolgende Fragen, ehrlich und objektiv.  
Und dies im Bezug auf Ihre eigenes Projekt bzw. Ihre eigene GWA.  
Aus dem Blickwinkel, der Betriebssicherheitsverordnung und des Arbeitsschutzgesetzes:

Projekt-Name: **z.B. Bürogebäude**

Techn. Gas-Anwendung: **z.B. CO-Warnanlage (TG)**

	Ja	Nein	
01.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gibt es ein zeichnerisches Lösungskonzept für Ihre GWA ?
02.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gibt es eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung („GBU“) für Ihre GWA ?
03.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde diese schon mal wiederholt durchgeführt ?
04.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gibt es eine Verfahrensanweisung vor Ort, für den Gas-Notfall ?
05.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde diese schon mal wiederholt aktualisiert bzw. angepasst ?
06.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde das örtliche Personal bzgl. der v.g. Verfahrensanweisung geschult ?
07.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde diese Schulung jedes Jahr wiederholt - auch schriftlich ?
08.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde eine Wirksamkeitsprüfung („WKP“) bzgl. der „GBU“ durchgeführt ?
09.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde diese schon mal wiederholt durchgeführt ?
10.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	War bei dieser „WKP“ der Sachverständige + der GWA-Hersteller anwesend ?

# 3. Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 1.



01. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Gibt es ein zeichnerisches Lösungskonzept für Ihre GWA ?

**Das zeichnerische Lösungskonzept ist gesetzl. Pflicht.**

Es steht ausnahmslos, am Anfang der schriftlich zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung (GBU). Dieses zeichnerische Lösungskonzept muss also für jede Gas-Warnanlage (GWA) erstellt werden. Und wird im Übrigen immer diametraler Bestandteil der jeweiligen GBU.

02. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Gibt es eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung („GBU“) für Ihre GWA ?

**Die schriftliche Gefährdungsbeurteilung (GBU) ist gesetzl. Pflicht.**

Gemäß §3 + §4 der Betriebssicherheitsverordnung und gemäß §5 + §6 des Arbeitsschutzgesetzes, muss jeder Gewerbetreibende eine solche schriftliche Gefährdungsbeurteilung, für seine GWA erstellen lassen. Und zwar schon vor dem Erwerb und der Errichtung jeder GWA.

## 4. Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 2.



03. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Wurde diese schon mal wiederholt durchgeführt ?

**Die Wiederholung der „GBU“ ist gesetzl. Pflicht.**

Betriebe sind dynamisch. D.h. es finden immer wieder Ertüchtigungen, Umbauten und/oder Erweiterungen statt. Daher gibt der Gesetzgeber zwingend bindend, alle 2-3 Jahre, eine Wiederholung der GBU vor – gemäß der Betriebssicherheitsverordnung.

04. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Gibt es eine Verfahrensanweisung vor Ort, für den Gas-Notfall ?

**Diese Gas-Notfall-Verfahrensanweisung (GNVA) ist gesetzl. Pflicht.**

Gemäß §4 (1) des Arbeitsschutzgesetzes, muss der Arbeitgeber seine Mitarbeiter bzgl. der evtl. möglichen Gefahren aufklären. Er hat dabei alles technisch mögliche zu tun, um evtl. Gefahren zu vermeiden. Dazu zählt auch der Einbau von Gas-Warnanlagen (Kein Bestandschutz).

## 5. Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 3.



05. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Wurde diese GNVA schon mal wiederholt aktualisiert bzw. angepasst ?

**Die Aktualisierung der Gas-Notfall-Verfahrensweisung (GNVA) ist gesetzl. Pflicht.**

Wie im Pkt. 3. bereits erläutert, sind alle Betriebe dynamisch. Daher gibt der Gesetzgeber zwingend bindend, alle 2-3 Jahre, eine solche Aktualisierung der Gas-Notfall-Verfahrensweisung (GNVA) vor.

06. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Wurde das örtliche Personal bzgl. der v.g. Verfahrensweisung geschult ?

**Die Schulung des örtlichen Personals ist gesetzl. Pflicht.**

Gemäß §4 (1) des Arbeitsschutzgesetzes, muss der Arbeitgeber seine Mitarbeiter bzgl. der evtl. möglichen Gas-Gefahren nicht nur aufklären – sondern diese auch im richtigen Umgang damit (+ der GWA) unterweisen und schulen (nachweislich schriftlich, als Beweissicherung).

## 6. Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 4.



07. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Wurde diese Schulung in die GNVA jedes Jahr wiederholt - auch schriftlich ?

**Die wiederholte Schulung des örtlichen Personals ist gesetzl. Pflicht.**  
Gemäß §4 (1) des Arbeitsschutzgesetzes, muss der Arbeitgeber seine Mitarbeiter nicht nur einmal, sondern regelmäßig (1 x pro Jahr) über evtl. möglichen Gas-Gefahren aufklären, unterweisen und schulen (nachweislich schriftlich, als Beweissicherung).

08. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Wurde eine Wirksamkeitsprüfung (WKP) bzgl. der „GBU“ durchgeführt ?

**Die Wirksamkeitsprüfung (WKP) ist gesetzl. Pflicht.**  
Gemäß §3 (1) des Arbeitsschutzgesetzes, muss der Arbeitgeber die Wirksamkeit seiner Schutzeinrichtungen explizit auch beweisen und testen.

## 7. Auswertung Ihrer „Eigen-Analyse“ - Teil 5.



09. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Wurde diese schon mal wiederholt durchgeführt ?

**Die Wiederholung der Wirksamkeitsprüfung ist gesetzl. Pflicht.**  
Gemäß §6 (1) des Arbeitsschutzgesetzes, muss der Arbeitgeber die Wirksamkeit seiner Schutzeinrichtungen zus. auch schriftlich nachweisen. Daher gibt der Gesetzgeber zwingend bindend, alle 2-3 Jahre, eine solche Wiederholung der Wirksamkeitsprüfung (WKP) vor.

10. **Ja** **Nein**

Warum, muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

War bei dieser „WKP“ der Sachverständige + der GWA-Hersteller anwesend ?

**Die Anwesenheit des SV + des GWA-Herstellers ist gesetzl. Pflicht.**  
Bei einer Wirksamkeitsprüfung muss mittels Prüfgas-Aufgabe die Wirksamkeit der ges. GWA und der daran angeschlossenen Sicherheitskette getestet werden. Und der Sachverständige kontrolliert zus. das dabei alle Vorgaben der GBU erfüllt wurden.

## 8. Fazit Ihrer „Eigen-Analyse“



Sollten Sie alle Fragen mit „**JA**“ beantwortet haben - dann herzlichen Glückwunsch. Sie haben alles richtig gemacht. Mehr geht nicht.

Sollten Sie allerdings auch nur eine Frage mit „**NEIN**“ beantwortet haben – dann haben Sie ein sehr ernstes, haftungstechnisches Problem.

In einem solchen Fall, wenden Sie sich umgehend an einen der beiden u.g. Sachverständigen. Diese können Ihnen helfen, die derzeitigen selbsterkannten anstehenden Sicherheitsprobleme kompetent, schnell und sicher zu lösen.

- **Gefährdungsbeurteilung**
- **Verfahrensanweisung**
- **Wirksamkeitsprüfung**
- **Mitarbeiterschulung**



- **Gefährdungsbeurteilung**
- **Verfahrensanweisung**
- **Wirksamkeitsprüfung**
- **Mitarbeiterschulung**

**Tun Sie es lieber gleich – bevor es zu spät ist.**